

## Entgeltordnung

### I. Personeller Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung findet auf alle Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA des Bistums Fulda mit Ausnahme der Lehrkräfte an katholischen Schulen Anwendung. Für die Lehrkräfte an katholischen Schulen werden die Entgeltregelungen jeweils durch gesonderten Beschluss der Bistums-KODA festgesetzt.

### II. Grundsätze

#### **1. Eingruppierung nach Grundmerkmalen**

Für die Eingruppierung ist mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten auf Dauer von der zuständigen Stelle übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. Fallen dabei Arbeitsvorgänge an, die zeitlich mindestens zur Hälfte die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale der nachfolgend geregelten Grundmerkmale erfüllen, ist der Beschäftigte in die entsprechende Entgeltgruppe einzugruppieren.

Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne).

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

#### **2. Grundmerkmale**

Die Grundmerkmale haben eine allgemeine Auffangfunktion. Aus diesem Grund sind sie sprachlich so gefasst, dass unter diese Eingruppierungsnormen eine unbestimmte Anzahl unterschiedlichster Aufgabenbereiche subsumiert werden kann. Die Grundmerkmale bauen aufeinander auf. Dies bedeutet: Auf jeder höheren Ebene werden höhere Anforderungen an die übertragene Tätigkeit und/oder die persönlichen Voraussetzungen gestellt.

### **3. Zusatzmerkmale**

Zusatzmerkmale sind Eingruppierungskomponenten, bei deren Erfüllung Tätigkeiten mit herausgehobener Schwierigkeit (z.B. in unteren Entgeltgruppen bei manuell besonders anspruchsvoller Tätigkeit) oder Bedeutung (wie z.B. schwierigere Personal- oder Haushaltsangelegenheiten) auch zu einer höheren Einstufung führen. Sofern nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird, ist es für diese Heraushebung erforderlich, dass – sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist - Arbeitsvorgänge mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 25 v. H. der Gesamttätigkeit die Zusatzmerkmale erfüllen. Die Anwendung der Zusatzmerkmale ist auf Eingruppierungen nach den Grundmerkmalen in den einzelnen Entgeltgruppen beschränkt.

Folgende Zusatzmerkmale sind eingruppierungsrelevant:

- Selbständige Leistungen
- Verantwortung
- Schwierigkeit
- Anleitung und Führung von Beschäftigten, sofern dies nicht tätigkeitsspezifisch ist (z.B. Hauswirtschaftsleitung)

### **III. Begriffsbestimmungen:**

#### **1. Fertigkeiten**

Fertigkeiten beziehen sich auf Anforderungen an körperliches Können, z.B. Geschicklichkeit, Bewegungspräzision, Reaktionsvermögen, die auf verschiedenen Wegen erworben sein können.

Fertigkeiten beinhalten nicht besondere körperliche Anforderungen und Belastungen.

#### **2. Fachkenntnisse**

Fachkenntnisse beziehen sich auf Anforderungen an verstandesmäßig angeeignetes Wissen für eine sachgemäße Ausübung der Tätigkeit, das auf unterschiedlichen Wegen erworben sein kann (z.B. durch Ausbildung, Einarbeitung, Weiterbildung oder Erfahrung).

#### **3. Selbständige Leistungen**

Selbständige Leistungen erfordern ein Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Wiederholte Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle steht der Annahme selbständiger Leistungen nicht entgegen. Die Verwendung von Formularen schließt die Annahme

selbständiger Leistungen nicht aus. Es reicht nicht aus, wenn der Beschäftigte im landläufigen Sinne selbständig arbeitet, also lediglich eine selbständige Arbeitsweise im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu bejahen ist. Eine Zusammenarbeit mit anderen Beschäftigten schließt selbständige Leistungen nicht aus.

#### **4. Verantwortung**

Verantwortung steht für die Anforderung, besonders umsichtig, d.h. über das Mindestmaß an Eigenverantwortlichkeit hinausgehend, mit Personen, Arbeitsstoffen, Finanz- und Sachmitteln, immateriellen Gütern umzugehen, um unerwünschte Folgen für die Einrichtung, ihr Image, Personen oder Ressourcen sowie Störungen zu vermeiden. Verantwortung erfordert auch eine zeit- und sachgerechte Erledigung bezogen auf den konkreten Aufgabenkreis. Eine abschließende Unterschriftsberechtigung ist nicht erforderlich.

#### **5. Schwierigkeit**

Die Schwierigkeit der Tätigkeit liegt in den Umständen bezogen auf den Aufgabenkreis, nicht in Bezug auf die erforderlichen Fachkenntnisse. Die besondere Schwierigkeit kann sich z.B. ergeben aus

- besonderen Anforderungen an Kreativität
- besonderen Anforderungen an Komplexität
- besonderen Anforderungen an Innovation
- Bearbeitung besonderer Ausnahmefälle (z.B. umfangreiche Vorbereitung, ungewöhnliche Verhältnisse, ungewöhnlich viele Beteiligte).

#### **6. Anleitung und Führung von Beschäftigten**

Inhalt der Anleitung und Führung von Beschäftigten ist es, das Handeln und das Verhalten anderer Beschäftigter im Sinne der Aufgabenstellung zu lenken, z.B. durch Anleitung, Ausbildung etc.

#### **7. Richtbeispiele**

Maßgebend für die Eingruppierung sind die Grundmerkmale. Richtbeispiele begründen in Verbindung mit dem Grundmerkmal einer Entgeltgruppe einen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung. Richtbeispiele dienen zur Unterstützung der Findung der richtigen Entgeltgruppe.

Hinsichtlich der Beschäftigtengruppe der Kirchenmusiker ist dabei nicht auf die in den Grundmerkmalen festgelegten Mindestausbildungszeiten

abzustellen, sondern ausschließlich auf die erfolgreich absolvierte Prüfung als A, B oder C-Kirchenmusiker.

## **8. Funktionsmerkmale**

Die Funktionsmerkmale stellen spezielle Eingruppierungsnormen dar und wurden jeweils für eine konkret bezeichnete Beschäftigtengruppe getroffen. In diesem Fall werden bestimmte Aufgabenbereiche zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal einer Entgeltgruppe. Alle zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Einzeltätigkeiten sind zu einem Arbeitsvorgang zusammen gefasst. Arbeitsergebnis ist in diesen Fällen stets die Erfüllung der durch den Aufgabenbereich umschriebenen Aufgabe. Die Funktionsmerkmale gehen als spezielle Regelungen den Grundmerkmalen vor.

## **9. Geschlechtsneutrale Benennung**

In der Regel werden die jeweiligen Richtbeispiele im Plural angegeben. Alle Bezeichnungen für Beschäftigte und Berufsgruppen umfassen aber jeweils auch dann beide Geschlechter, wenn nur die maskuline oder feminine Form gewählt wurde.

## **10. Ständige Vertreter**

Ständige Vertreter sind diejenigen Beschäftigten, die als solche auf Dauer von der zuständigen Stelle schriftlich benannt sind und nicht nur in Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Fällen der Dienstbefreiung die Vertretung wahrnehmen.

## **11. Bewährungsaufstieg**

Sofern in einzelnen Entgeltgruppen die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs vorgesehen ist, gilt die Bewährung als erfolgt, wenn nicht bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewährungszeit eine negative Bewertung durch den Dienstgeber erstellt und dem Dienstnehmer in Schriftform zugestellt worden ist. Bei negativer Bewährung hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer zudem zeitnah, spätestens bis zur Hälfte der Bewährungszeit eine schriftliche Zwischenbewertung zu erteilen.

Hinsichtlich der Dauer der neuen Bewährungszeit bei negativer Bewertung gilt folgendes:

- Bei negativer Zwischenbewertung und negativer Endbewertung entspricht die Dauer der neuen Bewährungszeit der ursprünglichen Bewährungszeit.
- Sofern nur eine negative Endbewertung erfolgt, verkürzt sich die neue Bewährungszeit auf 50 % der ursprünglichen Dauer.

Die neue Bewährungszeit beginnt jeweils mit Zustellung der negativen Endbewertung.

Folgende Unterbrechungen sind ohne Auswirkungen auf die Bewährungszeit:

- Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen
- Pflegezeit bis zu 26 Wochen
- Urlaub
- Dienstbefreiung
- Freistellung zur Fort- und Weiterbildung
- Elternzeit bis zu 26 Wochen einschließlich der Zeiten des Beschäftigungsverbot nach MuSchG

#### **IV. Qualifikationsebenen**

Die Entgelttabelle umfasst 15 Entgeltgruppen, die in vier Qualifikationsebenen unterteilt werden.

##### **Qualifikationsebene 1**

Die Qualifikationsebene 1 umfasst die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, für die eine kurze Einweisung bis hin zu einer maximal 2,5 jährigen Ausbildung erforderlich ist.

##### **Qualifikationsebene 2**

Die Qualifikationsebene 2 umfasst die Entgeltgruppen EG 5 bis EG 8. In ihr sind die Tätigkeiten angesiedelt, die eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzen, die ausnahmsweise aber auch durch entsprechende Erfahrung ersetzt werden kann, wenn damit die Tätigkeiten zumindest mit gleicher Qualität erledigt werden können.

##### **Qualifikationsebene 3**

Die Qualifikationsebene 3 umfasst die Entgeltgruppen EG 9 bis EG 12. Für sie ist regelmäßig ein Fachhochschuldiplom bzw. ein Bachelorabschluss erforderlich. Ausnahmsweise kann dieser Abschluss aber auch durch entsprechende Erfahrung ersetzt werden, wenn damit die Tätigkeiten zumindest mit gleicher Qualität erledigt werden können.

##### **Qualifikationsebene 4**

Die Qualifikationsebene 4 umfasst die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15. Hier ist regelmäßig ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich. Ausnahmsweise kann dieser Abschluss aber auch durch entsprechende

Erfahrung ersetzt werden, wenn damit die Tätigkeiten zumindest mit gleicher Qualität erledigt werden können.

## V. Entgeltgruppen

### Entgeltgruppe 1

**Grundmerkmal:**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten

**Richtbeispiele:**

- Beschäftigte als Aufsicht in Kirchen und Museen
- Reinigungskräfte

**Erläuterung:**

*Einfachste Tätigkeiten werden durch folgende Kriterien gekennzeichnet:*

- *die Tätigkeit selbst bedarf nur einer sehr kurzen Einweisung,*
- *sie erfordert keine Vor- oder Ausbildung,*
- *es besteht eine klare Aufgabenzuweisung,*
- *es handelt sich um im Wesentlichen gleichförmige und gleichartige Arbeiten, die nur geringster Überlegungen bedürfen,*
- *die Tätigkeit ist nicht mit einem im Rahmen der Aufgaben eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden.*

### Entgeltgruppe 2

**Grundmerkmal:**

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine kurze Einarbeitung erfordern.

**Erläuterung:**

*Eine Einarbeitung erfordert eine über die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten hinausgehende Einführung in die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit.*

**Richtbeispiele:**

- Küster
- Beschäftigte im Reinigungsdienst, die Hygienevorschriften zu beachten haben, im Sanitärbereich, in Küchen, Kindertagesstätten, Altenheimen, Schulen und Tagungshäusern mit Beherbergungsbetrieb

**Erläuterung:**

*Es ist ein gewisses Maß an Geschicklichkeit und Überlegungen bei der Aufgabenausführung erforderlich.*

**Entgeltgruppe 3****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine eingehende Einarbeitung erfordern.

**Erläuterung:**

*Eine Einarbeitung erfordert eine ausführliche oder ins Einzelne gehende Einführung in die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit.*

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 2 und ein Zusatzmerkmal erfüllen.

**Richtbeispiele:**

- Beschäftigte im Pfortendienst
- Hausgehilfen
- Registrartätigkeiten

**Entgeltgruppe 4****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung von bis zu 2,5 Jahren erfordern.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 3, Ziffer 1 und ein Zusatzmerkmal erfüllen.

**Erläuterung:**

*Entsprechende Fachkenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.*

**Richtbeispiele:**

- Hauswirtschafterin
- Beiköche
- Beschäftigte im Pfortendienst, die zumindest 25 % der Aufgaben einer Verwaltungsfachkraft übernehmen

## Entgeltgruppe 5

### Grundmerkmal

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nach dem BBiG voraussetzen.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 4, Ziffer 1 und ein Zusatzmerkmal erfüllen.

### Richtbeispiele:

- Verwaltungsfachkraft
- Sekretär / Sekretärin
- Pfarrsekretär / Pfarrsekretärin
- Küster
- Hausmeister
- Köche
- Personenkraftfahrer
- Kirchenmusiker mit C-Examen

### Funktionszulage

Sekretär/innen der gesetzlichen Vertreter des Bistums (Diözesanbischof, Weihbischof, Generalvikar, Bischofsvikar) und der Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat werden für jeden Monat, in dem mindestens an einem Tag diese Funktion wahrgenommen wird, anteilig zum Beschäftigungsumfang folgende Funktionszulagen gewährt, wobei den Abteilungsleitersekretär/innen die Sekretär/innen der Schulleitung und der Leitung des Diözesanen Bildungshauses gleichgestellt sind:

a)Sekretär/in des Diözesanbischofs	150,00 €
b)Sekretär/in von Weihbischof, Generalvikar, Bischofsvikar und Offizial	130,00 €
c)Sekretär/innen von Abteilungsleitern	100,00 €

Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

## Entgeltgruppe 6

### Grundmerkmal

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5, Ziffer 1 durch erforderliche gründliche Fachkenntnisse oder erhöhte Fertigkeiten (höheres fachliches Geschick) herausheben.

### Erläuterung:

*Gründliche Fachkenntnisse setzen nähere Fachkenntnisse im jeweiligen Aufgabenbereich des Beschäftigten voraus. Dabei sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art zu verlangen.*

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 5, Ziffer 1 und ein Zusatzmerkmal (min. 20 %) erfüllen.

2. Beschäftigte nach 3-jähriger Bewährungszeit in EG 5, Ziffer 1.

### **Funktionszulage**

Sekretär/innen der gesetzlichen Vertreter des Bistums (Diözesanbischof, Weihbischof, Generalvikar, Bischofsvikar) und der Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat werden für jeden Monat, in dem mindestens an einem Tag diese Funktion wahrgenommen wird, anteilig zum Beschäftigungsumfang folgende Funktionszulagen gewährt, wobei den Abteilungsleitersekretär/innen die Sekretär/innen der Schulleitung und der Leitung des Diözesanen Bildungshauses gleichgestellt sind:

a)Sekretär/in des Diözesanbischofs	150,00 €
b)Sekretär/in von Weihbischof, Generalvikar, Bischofsvikar und Offizial	130,00 €
c)Sekretär/innen von Abteilungsleitern	100,00 €

Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

### **Entgeltgruppe 7**

#### **Grundmerkmal**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5, Ziffer 1 durch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse oder hohe Fertigkeiten (hohes fachliches Geschick) herausheben.

#### **Erläuterung:**

*Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Kenntnissen eine Erweiterung des Fachwissens seinem Umfang nach. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen ergeben. Denkbar ist auch, dass sich der Wissensbereich nur auf ein einzelnes, abgegrenztes Teilgebiet beschränkt, in dem der Beschäftigte eingesetzt wird.*

#### **Richtbeispiele:**

- Küchenleitung
- Hauswirtschaftsleitung
- Ständige Vertretung der Hauswirtschaftsleitung in Entgeltgruppe 8 (siehe Hauswirtschaftsleitung)

- Ständige Vertretung der Küchenleitung in Entgeltgruppe 8 (siehe Küchenleitung)

## Entgeltgruppe 8

### Grundmerkmal

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5, Ziffer 1 durch erforderliche gründliche und umfassende Fachkenntnisse und mindestens 25 v.H. selbständige Leistungen herausheben.

#### **Erläuterung:**

*Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern eine weitere Steigerung der Fachkenntnisse in der Tiefe und Breite. Es sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art erforderlich. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 7 und ein Zusatzmerkmal erfüllen.

#### **Erläuterung:**

*Entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.*

### Richtbeispiele:

- Hauswirtschaftsleitung
- Küchenleitung

#### **Erläuterung:**

*Die Leitungsfunktionen setzen die Zuordnung von mindestens 5 Beschäftigten oder von mindestens 3 Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 7 voraus.*

- Ständige Vertretung der Leitung der Bistumskasse

## Entgeltgruppe 9

### Grundmerkmal

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung erfordern sowie Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fachkenntnisse oder Lebens- und Berufserfahrung diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 5, Ziffer 1 durch das Erfordernis einer Zusatz- oder Spezialausbildung von mindestens zwei Jahren herausheben sowie Beschäftigte, die ohne diese Zusatz- oder Spezialausbildung aufgrund entsprechender Fachkenntnisse oder Fertigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 8, Ziffer 1 und ein weiteres Zusatzmerkmal erfüllen.
4. Beschäftigte als Gemeindeassistenten, die sich in der zweiten Ausbildungsphase befinden.

**Erläuterung 1:**

*Die Ausbildungsvoraussetzungen gelten durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung oder des Verwaltungslehrgangs II (Verwaltungsfachwirt) sowie den Abschluss an der Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst als erfüllt.*

**Erläuterung 2:**

*Der Bachelor-Abschluss wird dem FH-Abschluss gleich gestellt. Akkreditierte Master-Abschlüsse an einer FH werden dem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule gleich gestellt.*

**Erläuterung 3:**

*Entsprechende Fachkenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.*

**Richtbeispiele:**

- Gemeindeassistenten
- Bibliothekare
- Kirchenmusiker mit B-Examen
- Leitung der Bistumskasse
- Bautechniker

**Entgeltgruppe 10**

**Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 9 Ziffer 1 oder 2 durch das Erfordernis erweiterter Fachkenntnisse oder Fertigkeiten herausheben.

**Erläuterung:**

Erweiterte Fachkenntnisse erfordern gegenüber der E 9 eine Steigerung der Fachkenntnisse in der Tiefe oder der Breite.

2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die ein Grundmerkmal der EG 9, Ziffer 1 oder 2 und ein Zusatzmerkmal erfüllen.
3. Beschäftigte als Gemeindereferenten

**Funktionszulage**

Gemeindereferentinnen/-referenten, denen die Tätigkeit als Mentoren an der Ausbildung von Gemeindeassistentinnen/-assistenten oder Pastoralassistentinnen/-assistenten übertragen wird, wird für die Dauer ihrer Mentorentätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 150,00 € pro angefangenem Monat gewährt.

**Richtbeispiele:**

- Jugendbildungsreferenten
- Kirchenmusiker mit B-Examen (überpfarrlich)

**Entgeltgruppe 11****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 9 Ziffer 1 oder 2 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches herausheben.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 10, Ziffer 3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches herausheben.
3. Beschäftigte als Gemeindereferentin/-referenten, nach 10-jähriger Berufserfahrung als Gemeindereferentin/-referenten im pastoralen Dienst des Bistums Fulda nach Abschluss der 2. Dienstprüfung. Vorbeschäftigungszeiten als Gemeindereferentin/-referenten in einem anderen Bistum können anerkannt werden.

**Funktionszulage**

Gemeindereferentinnen/-referenten, denen die Tätigkeit als Mentoren an der Ausbildung von Gemeindeassistentinnen/-assistenten oder Pastoralassistentinnen/-assistenten übertragen wird, wird für die Dauer ihrer Mentorentätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 150,00 € pro angefangenem Monat gewährt.

**Erläuterung:**

Das Merkmal besonderer Schwierigkeit ist erfüllt, wenn sich die Tätigkeit angesichts der fachlichen Anforderungen in beträchtlicher, gewichtiger Weise gegenüber dem Grundmerkmal hervorhebt. Das Merkmal bezieht sich auf die fachliche Qualifikation des Beschäftigten. Für diese fachliche Qualifikation sind für Gemeindereferentinnen/-referenten mindestens 25 Fortbildungstage Voraussetzung, wobei sich mindestens eine Fortbildung mit der Arbeit in neuen pastoralen Strukturen und Feldern befasst haben soll. Verlangt wird ein Wissen und Können, das die fachlichen Anforderungen des Grundmerkmals in gewichtiger Weise übersteigt. Erwartet wird die Kooperation und Zusammenarbeit in Pastoralverbänden.

Diese erhöhte Qualifikation kann sich im Einzelfall darüber hinaus aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen. Dabei muss sich die Schwierigkeit unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben.

**Richtbeispiele:**

- Leitung von Familienbildungsstätten

**Entgeltgruppe 12****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 11, Ziffer 1 und ein weiteres Zusatzmerkmal erfüllen.
2. Beschäftigte, die sich in der zweiten Ausbildungsphase zum Pastoralreferenten (Pastoralassistenten) befinden.

**Richtbeispiele:**

- Nicht besetzt

**Entgeltgruppe 13****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erfordern, sowie Beschäftigte, die aufgrund entsprechender Fachkenntnisse und Fertigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die das Grundmerkmal der EG 11, Ziffer 1 und zwei weitere Zusatzmerkmale erfüllen.

**Erläuterung 1:**

Akkreditierte Masterabschlüsse an einer FH werden dem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule gleichgestellt.

**Erläuterung 2:**

Entsprechende Fachkenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.

**Richtbeispiele:**

- Regionalkantoren
- Pastoralreferenten
- Referent für Erwachsenenbildung

**Funktionszulage:**

Pastoralreferentinnen/-referenten, denen die Tätigkeit als Mentoren an der Ausbildung von Gemeindeassistentinnen/-assistenten oder Pastoralassistentinnen/-assistenten übertragen wird, wird für die Dauer ihrer Mentorentätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 150,00 € pro angefangenem Monat gewährt.

**Entgeltgruppe 14****Grundmerkmal**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus dem Grundmerkmal der EG 13, Ziffer 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.
2. Beschäftigte der EG 13, Ziffer 1 nach 10-jähriger Bewährungszeit. Einschlägige Vorbeschäftigungszeiten in einem anderen Bistum können als Bewährungszeit anerkannt werden.
- 3.

**Richtbeispiele**

- nicht besetzt

**Funktionszulage:**

Pastoralreferentinnen/-referenten, denen die Tätigkeit als Mentoren an der Ausbildung von Gemeindeassistentinnen/-assistenten oder Pastoralassistentinnen/-assistenten übertragen wird, wird für die Dauer ihrer Mentorentätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 150,00 € pro angefangenem Monat gewährt.

## **Entgeltgruppe 15**

### **Grundmerkmal**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus einem Grundmerkmal der EG 14, Ziffer 1 durch das Maß der mit den Tätigkeiten verbundenen Verantwortung herausheben.

### **Richtbeispiele**

- ständige Vertretung des Abteilungsleiters

### **VI. Inkraftsetzung:**

Vorstehende Regelung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Die so genannte Rückfallklausel laut KODA-Beschluss vom 08.03.2010 (KA 2010, Nr. 71) wird aufgehoben.